



Vereinbarung

**zwischen der Universität Tübingen,
vertreten durch den Kanzler, Herrn Dr. Andreas Rothfuß,
(Dienststelle)**

und

**dem örtlichen Personalrat, vertreten durch die Vorsitzende, Frau Margrit Paal,
(Personalrat)**

- 1 Dienststelle und Personalrat sind sich darüber einig, dass es auch bei sommerlichen Temperaturen akzeptable Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten geben muss. Daher bemühen sich beide Parteien, solche Rahmenbedingungen zu schaffen, die auch bei höheren Temperaturen ein gutes Arbeiten ermöglichen.
- 2 Die Dienststelle trägt dafür Sorge, dass in allen Gebäuden der Universität in zumutbarer Weise Zugang zu Trinkwasser (Leitungswasser) außerhalb von Toilettenanlagen gewährleistet ist. Gegebenenfalls dafür erforderliche Baumaßnahmen werden unverzüglich in die Wege geleitet.
- 3 Die Rahmenarbeitszeit wird geändert. In den Monaten Mai, Juni, Juli und August eines jeden Jahres wird der Dienstbeginn für alle Universitätseinrichtungen von 7.00 Uhr auf 6.30 Uhr vorgelegt. Davon abweichende Dienstzeiten von bestimmten Beschäftigtengruppen bleiben unberührt. Die entsprechenden Dienstvereinbarungen wurden bereits angepasst.
- 4 Mit dieser Vereinbarung heben die Parteien die Anwendung des Arbeitsstättenrechts hervor. Im Zusammenhang mit den Raumtemperaturen, die in dieser Vereinbarung im Vordergrund stehen, wird auf die „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“, ASR A.3.5“ verwiesen, die die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung auch im Hinblick auf die Raumtemperatur konkretisiert.
Bereits bei Raumtemperaturen von über 26°C sollen geeignete zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Geeignete Maßnahmen sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

Bei Temperaturen von über 30°C Raumtemperatur müssen Maßnahmen ergriffen werden, die die temperaturbedingten Belastungen der Beschäftigten reduzieren. Technische und organisatorische Maßnahmen haben Vorrang vor den personenbezogenen Maßnahmen. In Ziff. 4.4 Tabelle 4 (s. unten) ASR A.3.5 sind Handlungsoptionen aufgezeigt, von denen Gebrauch zu machen ist:

	Beispielhafte Maßnahmen
a)	effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
b)	effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)
c)	Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)
d)	Lüftung in den frühen Morgenstunden
e)	Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung
f)	Lockerung der Bekleidungsregelungen
g)	Bereitstellung geeigneter Getränke (z. B. Trinkwasser)

Bei Temperaturen von über 35°C ist ein Raum ohne technische und organisatorische Maßnahmen nicht als Arbeitsraum geeignet. Hier ist unter Hinzuziehung der Abteilung Arbeitssicherheit des Dezernats VIII auszuloten, welche technischen Möglichkeiten jeweils bezogen auf den konkreten Raum bestehen, um einen bestmöglichen Wärmeschutz herzustellen. Geeignete Maßnahmen sind unverzüglich in Auftrag zu geben und für eine zeitnahe Umsetzung zu sorgen. Gleichzeitig müssen die jeweiligen Vorgesetzten nach alternativen raumbezogenen Arbeitsmöglichkeiten suchen, um den hohen Temperaturen ausweichen zu können.

Kommt es in Arbeitsräumen mehrfach zu Temperaturen von über 30°C, ist die Abteilung Arbeitssicherheit des Dezernats VIII zu verständigen, damit von dort offizielle Messungen der Raumtemperatur durchgeführt werden können.

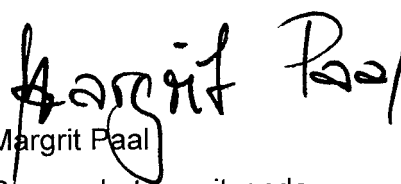
Die Temperaturmessungen erfolgen nach den Standards der Ziff. 4.1 Abs. 6 ASR A3.5.

- 5 Dienststelle und Personalrat treffen sich zweimal im Kalenderjahr, jeweils im Juni und November, zu einem Runden Tisch, um die Themen „Hitze“ und „Kälte“ an den Arbeitsplätzen der Universität miteinander zu erörtern und Lösungsmöglichkeiten für konkrete Problemstellungen zu finden.

Tübingen, den 26.07.2018



Dr. Andreas Rothfuß
Kanzler



Margrit Paal
Personalratsvorsitzende